

# Statuten

## A. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Unter dem Namen «Gesellschaft der Freunde alter Musikinstrumente» (GEFAM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Gesellschaft hat den Zweck, das Verständnis für alte Musikinstrumente zu fördern. Sie sucht dies vor allem zu erreichen durch Vorträge, Exkursionen, Inventarisierung privater Musikinstrumentensammlungen, Erweiterung ihrer in der Zentralbibliothek Luzern deponierten Bibliothek und durch den Aufbau einer Phonothek. Die von der Gesellschaft herausgegebene Zeitschrift GLAREANA soll wenigstens zweimal jährlich erscheinen.

## B. Mitgliedschaft

- § 2 Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch den Vereinsvorstand aufgenommen werden.
- § 3 Die Generalversammlung setzt den jeweils zu leistenden Jahresbeitrag der Mitglieder fest.
- § 4 Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei auf Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand. Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft in schwerer Weise zuwidergehandelt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder von der Aufnahme Abgewiesene können an die Generalversammlung rekurrieren.

## C. Organisation

- § 5 Die Organe der Gesellschaft sind:
- Generalversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren

### a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Entscheid über alle wichtigen, vom Vorstand ihr unterbreiteten Geschäfte;
- Revision der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

- § 6 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt gleichzeitig mit der Traktandenliste, schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, der nicht später als 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres liegen darf. Der Jahresbericht und das Protokoll der Generalversammlung werden jeweils in der GLAREANA veröffentlicht. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- § 7 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur zulässig über Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen und soweit dem Vorstand Gelegenheit zu ihrer Vorberatung gegeben war.

§ 8 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Präsidiums zu unterbreiten, worüber dann abgestimmt wird. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen massgebend.

**b) Vorstand:**

§ 10 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und innen. Insbesondere obliegen ihm:

a) Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung ihrer Geschäfte;

b) Sämtliche Befugnisse, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Redaktor/die Redaktorin der GLAREANA ist Mitglied des Vorstands. Dieser konstituiert sich selbst.

§ 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf Einladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder des/der ihn/sie vertretenden Vizepräsidenten/-präsidentin doppelt.

§ 13 Die Gesellschaft wird vertreten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin oder je eines/einer derselben mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

**c) Rechnungsrevisoren:**

§ 14 Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu prüfen.

**D. Finanzielle Mittel**

§ 15 Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften ausschliesslich deren eigene Mittel.

§ 16 Die Jahresbeiträge, die Erträge aus Veranstaltungen sowie Schenkungen und Subventionen, die nicht an einen bestimmten Zweck gebunden sind, dienen der allgemeinen Geschäftsführung.

**E. Schlussbestimmungen**

§ 17 Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 18 Beschlüsse der Generalversammlung über vollständige oder teilweise Revision der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so soll ihr Vermögen und die Bibliothek (Phonothek) der Zentralbibliothek Luzern oder einer ähnlichen Institution zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 21 Die Statuten gelten seit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 2. Mai 1953; mit den Änderungen der Generalversammlung vom 22. Oktober 1983.

GESELLSCHAFT DER FREUNDE ALTER MUSIKINSTRUMENTE

Die Präsidentin:  
Dr. Veronika Gutmann

Der Sekretär:  
Siegfried Brenn